

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V.

Huckarder Str. 12
44147 Dortmund

Tel.: (0231) 14 80 11

Fax: (0231) 14 79 42

Satzung

(beschlossen am 19.11.2008)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V.*.
Im folgenden wird für diese Vereinigung kurz die Bezeichnung „GGG NRW“ benutzt. Sie ist Landesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V. (hier kurz „Bundesverband“).
2. *Sitz der Gesellschaft* ist Düsseldorf.
3. Die GGG NRW geht davon aus, dass die veränderten und erhöhten Ansprüche von Gesellschaft und Individuum eine Revision von Schulstruktur und Bildungsinhalten unumgänglich machen. In diesem Zusammenhang erscheint die Zusammenfassung aller Schulformen zu einer Schule für alle als das Modell einer adäquaten Schulstruktur, die einzuführen, zu entwickeln und auszuformen ist. *Aufgabe der GGG NRW* ist es, die dazu notwendigen Veränderungen im Bildungswesen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Personen, Institutionen und gesellschaftliche Gruppen für eine aktive Teilnahme an dieser Veränderung zu gewinnen und zu qualifizieren. Ziel der GGG NRW ist es auch, die Errichtung neuer und die Zusammenarbeit bestehender Gesamtschulen zu fördern.
 - 3.1 In diesem Sinne sieht es die GGG NRW als ihre Aufgabe an,
 - 3.1.1 Bestrebungen zu unterstützen, das Schulwesen durchgehend horizontal zu gliedern,
 - 3.1.2 die Errichtung von Gesamtschulen zu fördern, indem sie durch die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern hilft, an allen Orten, wo günstige Voraussetzungen bestehen, insbesondere wo Eltern für ihre Kinder dies fordern, Gesamtschulen vorzubereiten und durchzusetzen,
 - 3.1.3 die Weiterentwicklung der Gesamtschule im Sinne einer Schule für alle durch nachdrückliche Unterstützung zu sichern,
 - 3.1.4 die öffentliche Diskussion um die Gesamtschule zu fördern und zu versachlichen,
 - 3.1.5 die von Schulreform betroffenen und Schulreform unterstützenden Eltern und Schüler zu befähigen, sich ihrer Bedeutung entsprechend an der Weiterentwicklung des Schulwesens zu beteiligen.
 - 3.2 Aufgaben der GGG NRW sind im einzelnen:
 - 3.2.1 Die Organisation der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder,
 - 3.2.2 Hilfen bei der Planung,
 - 3.2.2 Information seiner Mitglieder durch Materialien, Tagungen, Informationsfahrten usw.,
 - 3.2.4 Förderung der Zusammenarbeit von Schulpraktikern, Schulplanern, Wissenschaftlern, Lehrerbildnern, Eltern, Schülern, Verwaltung und Politikern bei der Vorbereitung und Durchsetzung der Errichtung von Gesamtschulen und der praktischen Arbeit in den Schulen,
 - 3.2.5 Verbreitung der Arbeitsergebnisse von Gesamtschulen,
 - 3.2.6 Erarbeitung von Vorschlägen für die Errichtung und die laufende Arbeit an den Gesamtschulen,
 - 3.2.7 Information und Organisation von Eltern und Schülern, die sich für Schulreform einsetzen wollen.

4. *Gemeinnützigkeit*

- 4.1 Die GGG NRW verfolgt durch ihre gesamte Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die GGG NRW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. *Weiterbildungseinrichtung*

Die GGG NRW ist Träger der Weiterbildungseinrichtungen *Forum Eltern und Schule* sowie *Austausch und Begegnung* gemäß Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen. Das *Forum Eltern und Schule* führt Veranstaltungen der politischen Bildung durch.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der GGG NRW kann werden, wer die Ziele der GGG NRW und des Bundesverbandes der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule unterstützt.
2. Mitglieder der GGG NRW können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen sein. Mit der Mitgliedschaft zur GGG NRW wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule erworben.
3. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Ziele der GGG NRW besonders bemüht haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. *Pflichtbeiträge der Mitglieder*
- 5.1 Die Pflichtbeiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Bundesorganisation der GGG festgelegt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5.2 Freiwillige Mehrbeiträge sind erwünscht.
6. *Beendigung der Mitgliedschaft*
- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 6.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Zielen der GGG NRW zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Landesverband.
- 6.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der GGG NRW nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Organe der GGG NRW

1. Organe der GGG NRW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. *Mitgliederversammlung*
 - 2.1 Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: die Einzelmitglieder, die Vertreter/innen der juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen, die Ehrenmitglieder.
 - 2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Bestätigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - 2.2.2 Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.2.3 Wahl des Vorstandes,
 - 2.2.4 Einrichtung von Untergliederungen und Arbeitsgruppen,
 - 2.2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 2.2.6 Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die abgelaufenen Geschäftsjahre seit der letzten Mitgliederversammlung einschl. Bericht(en) über die Kassenprüfung,
 - 2.2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 2.2.9 Bestätigung der Mitgliedsbeiträge,
 - 2.2.10 Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit der GGG NRW einschließlich seiner Erwachsenenbildungseinrichtungen.
 - 2.3 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Sofern die Anträge erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Zeitpunkt der Beratung.
 - 2.4 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
 - 2.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Frist zwischen Antrag und Einberufung beträgt maximal 8 Wochen.
 - 2.6 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren statt.
 - 2.7 Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.
 - 2.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Über die Protokollführung entscheidet der Vorstand.
3. *Vorstand*
 - 3.1 Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(inne)n, der/dem Schriftführer(in), der/dem Kassierer(in) und Beisitzer(inne)n.
 - 3.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Vorzeitige Abwahl ist möglich.
 - 3.3 Der Vorstand kann zur Beratung weitere Personen berufen.
 - 3.4 Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung
 - 3.5 Aufgaben des Vorstandes:

- 3.5.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung der GGG NRW nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3.5.2 Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 3.5.3 Die/Der Vorsitzende und eine(r) der beiden Stellvertreter(innen) oder seine beiden Stellvertreter(innen) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- 3.5.4 Der Vorstand verwaltet die Mittel der GGG NRW unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 3.5.5 Der Vorstand nimmt die Interessen der GGG NRW in der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (Bundesverband) wahr.

§ 4 Revisoren/innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren/innen gewählt. Für den Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.
2. Die Revisoren/innen überprüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Auflösung der GGG NRW

1. Die GGG NRW kann sich auflösen oder einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen anschließen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Auflösung zustimmt. Falls die einfache Mehrheit nicht zustande kommt, findet nach mindestens 4, spätestens 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung der GGG NRW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V. (Bundesverband), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 1, Nr. 3 zu verwenden hat.

§ 7 Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden, wenn der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung nach § 3, Nr. 2,7 angekündigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 8 Geschäftsordnung

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 19.11.2008 in Kraft.